

# RS Vwgh 2003/9/4 2003/21/0082

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.2003

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/12/0113 E 19. Oktober 1994 RS 1 (hier ohne den Hierzusatz)

## Stammrechtssatz

Die den Entscheidungsspielraum der Berufungsbehörde begrenzende Sache iSd§ 66 Abs 4 AVG ist nicht jene, welche in erster Instanz in Verhandlung war, sondern die, die durch den (Spruch des) erstinstanzlichen Bescheid(es) begrenzt ist (hier:

Rückforderung von Gehalt, das nach verschiedenen, typisierten Tatbeständen ausgezahlt worden ist, stellt je Tatbestand eine eigene "Sache" dar: Überstundenentgelte für Bürotage, Journaldienste, gesellschaftliche Veranstaltungen, Reisegebühren für Dienstverrichtungen im Dienstort).

## Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Bindung an den Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003210082.X02

## Im RIS seit

29.09.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)